58. Unterliegt die bei der Erhöhung des Stammtapitals einer Gesellschaft m. b. H. durch außerhalb der Gesellschaft stehende Perssonen erfolgende urkundliche übernahme bestimmter neuer Stammsanteile dem Stempel der Tarifit. 58 "Schuldverschreibungen" des preuß. Stempelgesetes vom 30. Juni 1909?

RStempG. v. 3. Juli 1913 § 7 Abs. 1.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 22. Februar 1918 i. S. Reichsverband beutscher Leberhändler (KL) w. preuß. Staat (Bekl.). Rep. VII. 393/17.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Notariatsakt vom 8. September 1916 hat folgenden urskundlichen Inhalt: Zunächst beschließt die Gesellschaftsversammlung der klagenden Gesellschaft m. b. H., das Stammkapital um einen bestimmten Betrag durch Aufnahme neuer Mitglieder, deren jedes einen Geschäftsanteil von 500 M zu übernehmen habe, zu erhöhen; weiter wird die Erklärung beurkundet, daß jede der anwesenden 647 nicht zu den Gesellschaftern gestörigen Personen "einen Geschäftsanteil von

500 M übernehmen wollte", worauf bann die anwesenden Geselsschafter einstimmig beschließen, die vorbezeichneten 647 Personen als Gesellschafter mit je 500 M aufzunehmen. Einen gleichen Urkundensinhalt hat die Urkunde vom 22. Januar 1917 mit der Maßgabe, daß es sich hierbei um die Erhöhung des Stammkapitals um einen geringeren Betrag handelt, daß 25 Personen erklären, jede einen Geschäftsanteil von 500 M übernehmen zu wollen, und daß die Gessellschafterversammlung deren Aufnahme in die Gesellschaft beschließt. Für diese Urkunden hat die Steuerbehörde außer dem Reichsstempelseiten Som 3. Juli 1913 noch den Schuldverschreibungsstempel der Tarisst. 58 des Landesstempelgesehes erhoben. Den letzteren fordert die Klägerin mit der Klage zurück. Das Landgericht wies die Klage ab, und die Berufung wurde zurückgewiesen. Auch die Kevision blieb erfolglos. Gründe:

"Wit Recht erblickt der Berufungsrichter in den in den notariellen Urfunden vom 8. September 1916 und 22. Januar 1917 enthaltenen einseitigen Erflärungen einer Anzahl von Bersonen, die nicht zu ben Gesellschaftern ber Rlagerin gehörten, je einen neuen Geschäftsanteil pon 500 M übernehmen zu wollen, Schuldverschreibungen im Sinne der Tarifft. 58 I des preuß. StempStG. vom 30. Juni 1909 (RGZ. Die Rlägerin vertritt aber die Meinung, die Bb. 46 S. 256). Erhebung biefes Landesstempels sei burch die Vorschrift bes § 7 RStemps. vom 3. Juli 1913 ausgeschlossen. Diese Vorschrift, beren Abi. 4 einen hier nicht vorliegenden Tatbeftand vorausset und beshalb nicht in Betracht kommt, bestimmt im Abs. 1, daß die in Tarisnr. 1 unter A bezeichneten "Rechtsvorgange" und ihre Beurfundung in ben einzelnen Bundesftaaten feiner weiteren Stempelabgabe unterliegen. Die Tarifur. 1 A unterwirft unter b ber Reichsabgabe Beurkundungen von Gesellschaftsvertragen, wenn fie bie bei Gesellschaften m. b. S. erfolgende Erhöhung bes Stammtapitals, in der Form von Berträgen oder Beschlüssen, betreffen. Die Entscheidung hängt baber von der Beantwortung ber Frage ab, ob die ausgestellten Schuldverschreibungen Beurfundungen eines Gefellichaftsvertrags ober Befchluffes ober eines Bestandteils bavon barftellen, ber die Erhöhung bes Stammkapitals ber Rlägerin zum rechtlichen Gegenstande hat. Diese Frage ift mit bem Berufungerichter zu verneinen.

Bei der Erhöhung des Stammkavitals einer Gesellschaft m. b. H. ist zu unterscheiden zwischen dem auf Vornahme der Erhöhung gerichteten Beschluß und ben zur Ausführung bieses Beschlusses vor zunehmenden Rechtsbandlungen. Nur für ienen Beschluft, nicht aber für diese Ausführungsgeschäfte ordnet die Tarifnr. 1 A b eine Reichsabaabe an. Ein Bestandteil bes Erhöhungsbeschlusses ift aber bie Übernahme einer neu zu schaffenden Stammeinlage bier schon beschalb nicht, weil eine Abanderung des Gesellschaftsvertrags und damit auch ber Beschluß auf Erhöhung des Stammfavitals nur durch Beschluß ber Gesellichafter erfolgen fann (§§ 53 Rr. 3 GmbhG.), die Ubernehmer ber neuen Stammeinlagen bier aber nur außerhalb ber Befellichaft ftehende Dritte find. Wie zu entscheiden ware, wenn bie neuen Stammeinlagen von Versonen übernommen worben waren, die gur Reit der Übernahme icon Gesellschafter waren, bedarf bier nicht ber Erörterung. Daß ber Erhöhungsbeichluß und die Übernahmeerklärungen unter fich verschiedene Rechtsvorgange find, ift icon im porbezeichneten, in RGR. Bb. 46 S. 256 abgedruckten Urteil an bessen Schluß ausbrücklich anerkannt worden. Sie stehen zwar im wirtschaftlichen Zusammenhange berart, daß die Übernahme ber neuen Stammeinlage unwirksam ift, wenn ber Erhöhungsbeschluß ber Ge= fellschafter ausbleibt ober ber gefaßte Beschluß nichtig ift — was hier nicht zutrifft -, der Erhöhungsbeschluß selbst aber bleibt rechtsgultig und stempelpflichtig, wenn eine übernahme von Stammeinlagen hinterher nicht erfolgt, benn bie Übernahme ift feine rechtsgeschäftliche Bedingung ber Rechtswirtsamkeit bes Erhöhungsbeschlusses. Für bie Einheitlichkeit beiber Rechtsvorgange beruft sich die Revision auf die Borschrift bes § 57 Abs. 1 SmbHG., wonach die beschlossene Erhöhung des Stammkapitals zur Eintragung in das Handelsregister erst anzumelden ist, nachdem das erhöhte Stammtapital durch Ubernahme von Stammeinlagen gebeat ift. hieraus folgt aber nichts gegen die rechtliche Selbständigkeit des Erhöhungsbeschluffes, vielmehr nur, daß die auch für Dritte bedeutsame (§§ 11 Abs. 1, 57 Abs. 1) Eintragung unterbleiben foll, solange nicht die Durchführung der beschlossenen Erhöhung gesichert ift. Berfehlt ift auch ber Hinweis ber Revision auf die Vorschrift bes § 56, nach der auf das erhöhte Stammkapital eine nicht in Geld bestehende Einlage gemacht werden fann. In einem folchen Ralle unterbleibt zwar die Erhebung des Schuldverschreibungsstempels, aber nur deshalb, weil die Schuldverschreibung die Beurkundung des Versprechens einer Geldleistung
darstellt. Auch aus § 10 Abs. 3 preuß. StempStS. kann eine Befreiung vom Schuldverschreibungsstempel nicht beansprucht werden,
da die Tarisst. 25 zu a das., die hierbei allein in Vetracht zu ziehen
wäre, durch das AStempS. vom 3. Juli 1913 außer Wirksamkeit
gesetzt ist."...